



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
Association suisse des transports routiers  
Associazione svizzera dei trasportatori stradali

Herr Urs Gerber  
Präsident Carverband Bern-Solothurn  
Mumenthalstrasse 5  
4914 Roggwil

Bern, 25. Oktober 2012 / FS, AK

## Offene Fragen zum Führen von Kleinbussen (Mietfahrzeuge) bis 3,5 t / max. 16+1 Sitzplätze

Sehr geehrter Herr Gerber

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2012. Nachfolgend möchten wir zunächst die Grundsätze darstellen, um anschliessend (und wo nötig) noch ergänzende Bemerkungen zu Ihren konkreten Fragen anzubringen.

### 1. Grundsätze

Die ARV 1<sup>1</sup> gilt für die Führer von Motorwagen und Fahrzeugkombinationen zum Personentransport, die ausser dem Fahrersitz für eine Platzzahl von mehr als acht Personen zugelassen sind. Entsprechend benötigt das Fahrzeug einen Fahrtschreiber.

**Ausnahme im Binnenverkehr:** Im Binnenverkehr gilt die ARV 1 nicht für Führer, die Fahrten mit Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz ausführen. Entsprechend benötigt das Fahrzeug keinen Fahrtschreiber. Gelangt die ARV 1 nicht zur Anwendung, unterliegt der Fahrzeugführer jedoch der ARV 2<sup>2</sup>, wenn das Fahrzeug für berufsmässige Personentransporte eingesetzt wird.

**Internationaler Verkehr:** Im internationalen Verkehr unterstehen die Führer von Fahrzeugen zum Personentransport mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrersitz) der ARV 1 bzw. dem AETR<sup>3</sup>. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um berufsmässige oder nicht berufsmässige Fahrten handelt. Entsprechend benötigt das Fahrzeug einen Fahrtschreiber.

**Spezialfälle:** Mietwagenkunden (z. B. Sportverein), die mit einem Fahrzeug mit digitalem Fahrtschreiber und mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrersitz) internationale Fahrten durchführen wollen, müssen im Besitze einer Fahrerkarte sein, und zwar gleichgültig, ob es sich um berufsmässige oder nicht berufsmässige Fahrten handelt. Im nationalen Verkehr

<sup>1</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_221.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_221.html)

<sup>2</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822\\_222.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c822_222.html)

<sup>3</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0\\_822\\_725\\_22.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_822_725_22.html)

benötigen Mietwagenkunden eine Fahrerkarte nur dann, wenn sie der ARV 2 unterliegen oder wenn das Fahrzeug mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz aufweist. Eine Ausnahme davon gibt es nicht.

## 2. Ihre konkreten Fragen

- „*Welche Anforderungen (Voraussetzungen) werden in den EU Staaten an den Fahrer gestellt? Dabei gilt es zu beachten, dass es sich um Mietfahrzeuge und nicht berufsmässige Fahrer handelt.*“

Die Antwort ergibt sich im Wesentlichen aus den obigen Grundsätzen. Selbstverständlich muss der Fahrer (wie in der Schweiz) im Besitze der Führerausweiskategorie D1 sein (vgl. Art. 3 VZV<sup>4</sup>). Es besteht kein Unterschied zwischen EU- und CH-Führerausweiskategorien, da die CH das einschlägige EU-Recht übernommen hat.

- „*In den EU-Staaten muss der Lenker den Fahrtschreiber in Betrieb nehmen. Welche Ausbildung und Voraussetzung (CZV?) muss der Lenker ausweisen?*“

Einen besonderen „Ausbildungsnachweis“ in Sachen Lenk- und Ruhezeitbestimmungen / Fahrtschreiberbedienung muss der Mietwagenkunde nicht mitführen (genauso wenig wie ein Lastwagenchauffeur). Der Besitz der Führerausweiskategorie D1 genügt. Wie der Mietwagenkunde, der die Lenk- und Ruhezeitbestimmungen im Ausland beachten muss, die entsprechenden ARV 1-Kenntnisse erwirbt, ist nirgends geregelt. Er kann sie sich entweder im Selbststudium aneignen oder einen ARV-Kurs der ASTAG besuchen. Dies muss selbstverständlich rechtzeitig und vor allem vor der Fahrt erfolgen, was in der Praxis naturgemäss zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann.

Sodann benötigt der Mietwagenkunde keinen Fähigkeitsausweis gemäss CZV<sup>5</sup>, wenn er die Personentransporte lediglich zu privaten Zwecken durchführt (vgl. Art. 3 Bst. a CZV). Auch diese Bestimmung des CH-Rechts entspricht dem EU-Recht. Hier kann es sinnvoll sein, dass der Mietwagenkunde ein geeignetes Nachweisdokument mit sich führt, welches über die private, nicht gewerbsmässige Zweckbestimmung der Fahrt Aufschluss gibt (z. B. Vereinsreise des Fussballclubs).

- „*Wenn ein Kleinbus in der Schweiz eingesetzt (vermietet) wird, besteht keine Pflicht, den Tachograf in Betrieb zu nehmen. Da die neuen Fahrzeuge aber alle mit einem Digitalen Tachograf ausgerüstet sind wird dies als „fahren ohne gültige Fahrerkarte“ aufgezeichnet. Wenn wir den Tachograf auf „OUT“ stellen, wird dies ebenfalls aufgezeichnet.*“

Das trifft zu und ist vollumfänglich rechtskonform. Empfehlenswert ist dennoch, dass der Fahrtschreiber bei solchen von den Lenk- und Ruhezeitbestimmungen ausgenommenen Binnenfahrten konsequent auf „OUT“ gestellt wird. Hierüber sollte der Vermieter (im Sinne einer Obliegenheit) den Mieter aufklären bzw. ihm zeigen, wie man den Fahrtschreiber auf „OUT“ stellt.

---

<sup>4</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/741\\_51/a3.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/741_51/a3.html)

<sup>5</sup> [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741\\_521.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c741_521.html)

- *Wie sieht es nun aus, wenn ein Fahrer im Ausland in eine Kontrolle kommt und beim Auslesen vom Gerät „fahren ohne Fahrerkarte“ registriert ist (von Fahrten in der Schweiz)?“*

Tatsächlich sind im Ausland die spezifischen CH-Bestimmungen kaum oder überhaupt nicht bekannt. Genau aus diesem Grund sollte der Fahrtschreiber immer dann, wenn Binnenfahrten oder sonstige, nicht ARV 1-pflichtige Fahrten durchgeführt werden, konsequent auf „OUT“ gestellt werden. Und wiederum: Der Vermieter sollte die zumeist unwissenden Mieter hierüber aufklären. Empfehlenswert ist schliesslich immer, den Mietvertrag auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen. Gerne stehen wir Ihnen für Zusatzfragen oder verbliebene Unklarheiten zur Verfügung; idealerweise vorab per Telefon, da die vorliegende Thematik ein relativ weites Feld bestreicht und entsprechend viele Varianten auftreten können.

Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

Dr. André Kirchhofer

Abteilungsleiter Politik & Kommunikation  
Leiter Personentransporte a.i.

Fabian Schmid

Leiter Rechtsdienst

### Ergänzungen fürs [Cartour.ch](http://Cartour.ch)

Die Bestimmungen, die für professionelle Personentransportfahrten innerhalb der der EU und allgemein im grenzüberschreitenden Verkehr gelten, sind oft kompliziert und nicht leicht zu durchschauen.

Im Folgenden drucken wir deshalb einen Brief mit nützlichen Informationen zu den Themen ARV, Fahrten mit Mietwagen im Ausland sowie Fahrtschreiber-Betrieb in EU-Staaten .

Zur Erinnerung: Car Tourisme Suisse-Mitglieder erhalten jederzeit und kostenlos telefonisch oder schriftlich Rechtsauskünfte von unseren internen Experten.